

II. Wahlen.

A. Reichsrathswahlen.

Wahlen in den Reichsrath fanden im Jahre 1886 in Wien nicht statt. Zu erwähnen ist, daß mit Reichsgesetz vom 12. November 1886, R.=G.=Bl. Nr. 162, in Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, der Reichsrathswahlordnung und der Bestimmungen des Anhanges zu derselben unter anderem festgesetzt wurde, daß der IV. Bezirk Wieden und der X. Bezirk Favoriten zusammen einen Abgeordneten zu wählen haben. Bisher hatten die Bewohner des im Jahre 1874 aus Theilen des III., IV. und V. Bezirkes neugeschaffenen X. Bezirkes ihr Wahlrecht in jenem der drei genannten Bezirke ausgeübt, welchem das von ihnen bewohnte Territorium ehemals angehörte.

B. Landtagswahlen.

Im abgelaufenen Jahre sind solche in der Stadt Wien nicht vorgekommen.

C. Gemeinderathswahlen.

Die in dem letzten Verwaltungsberichte erwähnte Petition des Gemeinderathes an den n.=ö. Landtag um Vereinigung sämmtlicher Wahlberechtigten in einem einzigen Wahlkörper hatte keinen Erfolg, sondern es wurde der Landesauschuß in der Sitzung des Landtages vom 5. Jänner angewiesen, über eine entsprechende Vertheilung der sich nach dem Gesetze vom 14. December 1885, L.=G.=Bl. Nr. 1 ex 1886 (betreffend das Wahlrecht der Fünfguldenmänner), ergebenden Gemeindewähler in die einzelnen Wahlkörper die erforderlichen Verhandlungen mit der k. k. Regierung und dem Gemeinderathe der Stadt Wien zu pflegen und auf Grund dieser Verhandlungen in der nächsten Session einen Gesetzentwurf zur Vorlage zu bringen.

Die bezüglichliche Note des n.=ö. Landesauschusses wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 14. December 1886 dahin beantwortet, daß bei dem Umstande, als eine große Anzahl Wahlberechtigter in den Wählerlisten noch nicht eingetragen ist, vor Ergänzung dieser Listen begründete Vorschläge für die Einreihung der Wähler in die einzelnen Wahlkörper nicht erstattet werden können. In derselben Sitzung sprach der

Gemeinderath neuerdings seine Ansicht dahin aus, dass die einfachste Lösung der Wahlkörperfrage in der Aufhebung der Wahlkörper gelegen wäre, und fasste den Beschluss, die neuerliche Bitte an den n.ö. Landtag zu richten, derselbe wolle die Aufhebung der Wahlkörper beschließen.

In der Sitzung vom 12. Februar 1886 hob der Gemeinderath den Beschluss vom 30. Jänner 1880, nach welchem Reclamationen gegen die Wählerlisten auch nach dem im § 35 der Gemeindeordnung für Wien festgesetzten Termine berücksichtigt werden sollen, auf; es sind daher Einwendungen gegen diese Listen jedenfalls binnen 14 Tagen, von dem Tage der ersten Kundmachung in der Wiener Zeitung an gerechnet, anzubringen, wenn auch der Termin, von welchem an in den Wählerlisten keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen, durch eine verspätet erhobene Reclamation nicht tangiert würde.

In Bezug auf die Wahlhandlung ist der Gemeinderathsbeschluss vom 26. März zu erwähnen, wonach in den Originalwählerlisten die Namen der Wähler mit fortlaufenden Nummern zu versehen und diese Nummern auf den diesbezüglichen Wahllegitimationen anzubringen sind; die gedruckten Wählerlisten sind jedoch nicht mit Nummern zu versehen. Nach demselben Gemeinderathsbeschlusse sind die Wahlcommissionsmitglieder berechtigt, ihre Stimmzettel in jener Section abzugeben, in welcher sie fungieren, wenn sie auch in der Wählerliste einer anderen Section vorkommen.

Die Hauptwahlen im Jahre 1886 fanden auf Grundlage der richtiggestellten Wählerlisten, in welche auch die zufolge Landesgesetzes vom 14. December 1885, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1886, als wahlberechtigt erklärten Personen (vergl. S. 10 des letzten Verwaltungsberichtes) einbezogen worden sind,

für den 1. Wahlkörper am 5. April
 " " 2. " " 1. "
 " " 3. " " 29. März statt.

Engere Wahlen kamen vor:

am 31. März	für 1 Mandat des 3. Wahlkörpers	im IV. Bezirke
" 3. April	" 1 " 2.	" V. "
" 7. "	" 1 " 1.	" V. "
" 7. "	" 1 " 1.	" VI. "
" 31. März	" 2 Mandate " 3.	" VIII. "
" 3. April	" 1 Mandat " 2.	" IX. "

Die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke blieb rücksichtlich des 2. und 3. Wahlkörpers die gleiche wie in den vorangehenden Jahren. Nur der I. Bezirk verlor infolge der Verminderung der Zahl der Wähler ein Mandat des 1. Wahlkörpers, welches auf den IX. Bezirk übertragen wurde.

Vorzunehmen waren folgende Wahlen:

im 1. Wahlkörper: 13 Neuwahlen und 2 Ergänzungswahlen mit einjähriger Functionsdauer,
 " 2. " 11 Neuwahlen und 1 Ergänzungswahl mit zweijähriger Functionsdauer,
 " 3. " 16 Neuwahlen, 2 Ergänzungswahlen mit zweijähriger und 2 Ergänzungswahlen mit einjähriger Functionsdauer,
 zusammen 40 Neu- und 7 Ergänzungswahlen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten hatte im Jahre 1885 31.032 betragen; im Jahre 1886 sind zugewachsen:

infolge neuer Erwerbsteuermessung	1.986
„ Erwerbsteuererhöhung	350
„ Aufnahme in den österreichischen Staatsverband	196
„ Nachweisung des Wahlrechtes (zumeist der nunmehr als wahl- berechtigt erklärten Fünfgulden-Steuerträger)	15.888
	zusammen
	18.420;
ausgeschieden wurden:	
wegen Steuerabschreibung	1.883
„ Steuerherabsetzung	130
„ Concurseröffnung	53
„ Ablebens	612
„ Pfründenverleihung	35
„ gerichtlicher Verfolgung	3
„ Domiciländerung (außerhalb Wiens)	333
„ Auswanderung	8
„ Curatelsverhängung	6
„ sonstiger Ursachen	8
	zusammen
	3.071,

daher die Zahl der Wähler vor der Reclamationsfrist 46.381 betrug.

Während der Reclamationsfrist, d. i. vom 12. bis inclusive 27. Februar, sind 401 Reclamationen eingebracht und hievon 259 zustimmend und 37 abweislich erledigt worden; der Rest der Reclamationen betraf nur geringfügige Änderungen in den Listen. Infolge Reclamation sind in die Wählerlisten aufgenommen worden 259; dagegen wurden gelöscht:

wegen Ablebens	113
„ Concurses	14
„ Übersiedlung außerhalb Wiens	54
„ anderer Ursachen	42
	zusammen
	223;

es betrug daher die Gesamtzahl der Wahlberechtigten für das Jahr 1886 46.417, und zwar:

im 1. Wahlkörper	3.786
„ 2. „	10.637
„ 3. „	31.994

woraus hervorgeht, daß sich die Zahl der Wahlberechtigten gegen das Vorjahr im 1. Wahlkörper um 93, im 2. um 3909, im 3. um 11.383, zusammen um 15.385 Wähler erhöht hat.

An der Hauptwahl beteiligten sich:

im 1. Wahlkörper	1.822
„ 2. „	3.861
„ 3. „	15.874

zusammen 21.557 Wähler.

Im Jahre 1886 wurden zusammen 27.969 Berichtigungen in den Wählerlisten durchgeführt.

D. Bezirksauschufswahlen.

Da im Jahre 1886 die Mandate der Bezirksauschufse des II., IV., VI., VII., VIII. und IX. Bezirkes — je 18 — abliefen, wurden in diesen Bezirken allgemeine Neuwahlen vorgenommen; ferner haben im 3. Wahlkörper des X. Bezirkes 2 Ergänzungswahlen mit einjähriger Functionsdauer stattgefunden.

Die Hauptwahlen giengen

	für den 3. Wahlkörper am 28. April
" "	2. " " 3. Mai
" "	1. " " 6. " vor sich.

An denselben betheiligten sich:

im 1. Wahlkörper	982
" 2. "	2.303
" 3. "	7.109

zusammen 10.394 Wähler.

Am 30. April wurde im 3. Wahlkörper des IV. Bezirkes eine engere Wahl vorgenommen.

Die Bezirksauschufswahlen wurden vom Gemeinderathe mit Plenarbeschluss vom 28. Mai 1886 bestätigt, bis auf die Wahl eines Professors an einer städtischen Mittelschule im 2. Wahlkörper des VI. Bezirkes und eines im 3. Wahlkörper des VI. Bezirkes Gewählten, welcher in diesem Bezirke nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Die Wahl des ersteren wurde im Grunde des § 33, lit. c, die des letzteren nach § 55 der Gemeindeordnung abgelehnt. Von der Ausschreibung einer Neuwahl für die hiedurch erledigten zwei Mandate wurde abgesehen, da die Betheiligten eine Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gerichtet hatten.

Im VII. Bezirke waren nach Abschluss der Wahlen durch Ablehnung und Tod 2 Mandate neuerlich unbesetzt. Es wurde daher mit Gemeinderathsbeschluss vom 10. Juli 1886 je eine Neuwahl im 1. und 3. Wahlkörper angeordnet. Die Wahlen fanden am 26., respective am 22. Juli statt und erschienen hiebei von den Wählern des 1. Wahlkörpers 87 und von jenen des 3. Wahlkörpers 277.

Im III. und V. Bezirke fanden keine Wahlen in die Bezirksvertretung statt.

Die statistischen Zusammenstellungen über die in den vorstehenden Capiteln besprochenen Wahlen sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt VII, enthalten.